

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 29. Mai 2018 „Stiftung Naturschutzfonds“

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 19. Juli 2018 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/4305 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. darauf hinzuwirken, dass die Stiftung

- a) die Empfehlungen des Rechnungshofs aufgreift und prüft, inwieweit diese umgesetzt werden können;*
- b) die Möglichkeit eröffnet bekommt, anstelle der Verwendung der Ersatzzahlungen in direkter räumlicher Nähe, in Zukunft auch verstärkt Ersatzzahlungen im gesamten betroffenen Naturraum für größere Projekte einsetzen zu können, was das Naturschutzgesetz ausdrücklich zulässt;*
- c) die Größe und Zusammensetzung des Stiftungsrats überdenkt und einen hauptamtlichen Geschäftsführer bzw. eine hauptamtliche Geschäftsführerin bestellt, der bzw. die ausschließlich für die Stiftung tätig ist;*
- d) durch eine verstärkte Anwendung der Festbetragsfinanzierung den Verwaltungsaufwand reduziert und Rahmenbedingungen schafft bzw. erhält, die eine Beschleunigung der Förderverfahren ermöglichen;*

2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2019 zu berichten.

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 23. September 2019, Az.: III-8831.21/RH berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Bericht zur Umsetzung der Empfehlungen aus der Beratenden Äußerung des Rechnungshofs ist ein Zwischenbericht. Die Stiftung hat die Empfehlungen des Rechnungshofs in ihrer Stellungnahme (April 2018) gegenüber dem Rechnungshof begrüßt und mit der Prüfung begonnen, inwieweit die Empfehlungen umgesetzt werden können. Zahlreiche Empfehlungen sind bereits umgesetzt oder auf den Weg gebracht; einzelne Empfehlungen bedürfen noch der Prüfung und Umsetzung.

1. Zu den Empfehlungen bezüglich der Abwicklung der Förderverfahren

Die Stiftung beabsichtigt, die Informationen zum Förderverfahren in einer Förderrichtlinie zu bündeln; die Fertigstellung der Förderrichtlinie und Zusammenführung der Informationen und Anforderungen an die Förderverfahren ist für das Jahr 2020 vorgesehen.

Die Dokumentation der Antragsprüfung ist bereits ausgebaut worden. Mit der Prüfung der Förderanträge für das Haushaltsjahr 2020 wird die einheitliche Dokumentation der Prüfung eingeführt und ein Prüfvermerk den Förderakten beigelegt.

Der Bewilligungszeitraum bei Förderungen im Bereich des allgemeinen Stiftungshaushalts wird nicht länger auf eine Laufzeit von zwei bis drei Jahren beschränkt. Längere Laufzeiten sind unter Beachtung der Anforderungen aus der Mittelzuwendung und Verfügbarkeit von Fördermitteln grundsätzlich möglich. Bei mehrjährigen Projekten mit Förderung aus Ersatzzahlungen oder der Privatlotterie Glücksspirale nutzt die Stiftung darüber hinaus die Möglichkeiten, die Zuwendungen flexibel nach Projektfortschritt für den gesamten Bewilligungszeitraum zur Verfügung zu stellen.

Bezüglich der Schlussverwendungsprüfung hat die Stiftung bei Projekten mit Festbetragsfinanzierung eine vereinfachte Verwendungsnachweisprüfung mit der Projektbewilligung im Jahr 2018 eingeführt.

Bezüglich der Empfehlung, Erfolgskontrollen durchzuführen, wird die Stiftung ein Konzept erstellen. Die Fertigstellung ist im Jahr 2020 vorgesehen. Auf Grundlage des Konzepts sollen zukünftig geeignete Kriterien zur Überprüfung des Projekterfolgs in die Zuwendungsbescheide aufgenommen werden. Das Konzept wird mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt werden.

2. Zu den Empfehlungen bezüglich des Haushaltsplans und der Wirtschaftsführung

Die Wiederaufnahme des Stiftungshaushalts mit Darstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben in den Staatshaushaltsplan ist im Doppelhaushalt 2020/2021 vorgesehen. Im Stiftungshaushalt wird die Veranschlagung der Ersatzzahlungen maßvoll angehoben, soweit die Rahmenbedingungen dies zulassen.

Die fristgemäße Vorlage des Haushaltsplans bei der Aufsichtsbehörde erfordert die Vorlage des Haushaltsplans bis spätestens zum 30. November eines Jahres. Die fristgemäße Vorlage seitens der Stiftung steht im Zusammenhang mit den Veränderungen und der Weiterentwicklung des Antragsverfahrens, insbesondere dem Umfang der Haushaltsberatungen des Stiftungsrates (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 5.).

Mit der Erstellung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts 2017 wurden die Angaben zur Darstellung der Entwicklung der Finanzmittel der Stiftung für Projekte im jeweiligen Haushaltsjahr bereits erweitert. Bezüglich der Bestimmung der Frist für die Erstellung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben prüft die Stiftung eine Änderung der Satzung.

Bezüglich der Empfehlung, die Eintragung dinglicher Rechte zugunsten der Stiftung zu dokumentieren und zu überwachen und dabei auch nicht dokumentierte Altfälle zu berücksichtigen, wird die Stiftung die bestehenden technischen und organisatorischen Anforderungen im Sinne einer zentralen Dokumentation weiterentwickeln. Die bisherige Vorgehensweise zur Verwaltung und Anlage des Stiftungs- und Geldvermögens wird als Grundlage einer Anlagerichtlinie derzeit verschriftlicht.

3. Zu den Empfehlungen bezüglich der Organisation

Die bisher mündliche Regelung zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht des Ministeriums ist im Geschäftsverteilungsplan des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg schriftlich festgelegt; zur Vermeidung von Interessenskonflikten wurde dabei darauf geachtet, dass weder der Minister noch dessen Stellvertreter als Vorsitzende des Stiftungsrates die Rechtsaufsicht ausüben.

Derzeit wird ein Konzept der Stiftung zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet. Das Konzept wird mehrere Schritte umfassen und von der Ist-Analyse, über die Entwicklung einer stiftungseigenen Öffentlichkeitsarbeits- und Kommunikationsstrategie bis hin zur Umsetzungsplanung reichen.

4. Zur Empfehlung, dass die Stiftung die Möglichkeit eröffnet bekommt, anstelle der Verwendung der Ersatzzahlungen in direkter räumlicher Nähe, in Zukunft auch verstärkt Ersatzzahlungen im gesamten betroffenen Naturraum für größere Projekte einsetzen zu können, was das Naturschutzgesetz ausdrücklich zulässt (Abschnitt II Ziffer 1 des Beschlusses)

Hinsichtlich der Empfehlung, Ersatzzahlungen in reduziertem Umfang für einflussnahe Projekte zu verwenden, prüft die Stiftung, welche Spielräume sich unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und ihrer Satzung sowie aus den Festlegungen im Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen BW und der CDU BW 2016 bis 2021 bezüglich der Verwendung der Ersatzzahlungen („Ausgleichsabgabe“) ergeben.

5. Zur Empfehlung, dass die Stiftung die Größe und Zusammensetzung des Stiftungsrats überdenkt und einen hauptamtlichen Geschäftsführer bzw. eine hauptamtliche Geschäftsführerin bestellt, der bzw. die ausschließlich für die Stiftung tätig ist (Abschnitt II Ziffer 1 des Beschlusses)

Die Stiftung hat die Neuausrichtung ihrer Organisationsstruktur in die Wege geleitet. Die hauptamtliche Geschäftsführerin, die ausschließlich für die Stiftung tätig ist, ist zum 1. April 2019 bestellt worden.

Die Empfehlung, die Größe und Zusammensetzung des bestehenden Stiftungsrates zu überdenken und die Anzahl der Mitglieder deutlich zu reduzieren, ist im Zusammenhang mit den Empfehlungen zur Änderung und Weiterentwicklung des Antragsverfahrens zu betrachten. Danach sollte die Geschäftsführung die Entscheidungsbefugnis über Förderanträge bis zu einer festzulegenden Fördersumme erhalten. Diese Empfehlungen betreffen die Arbeitsweise der Stiftung und das Selbstverständnis des Stiftungsrates und haben Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Stiftungsrat und Geschäftsführung.

Gemäß Beschluss des Stiftungsrats vom 14. März 2018 soll der Geschäftsführung für Zuwendungen bis 50.000 € eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt werden. Die Notwendigkeit einer Satzungsänderung wird geprüft. Die Ausübung der Entscheidungsbefugnis der Geschäftsführung setzt weiterhin voraus, die Förderabwicklung nicht länger an die Aufstellung des Haushaltsplans der Stiftung zu koppeln. Bislang entscheidet der Stiftungsrat über alle Projekte und deren Finanzbedarf (projektgebundener Stiftungshaushalt).

Erst infolge der Entkoppelung würden Entscheidungsspielräume für die Geschäftsführung entstehen, beispielsweise über Einzelprojekte bis zu einer bestimmten Fördersumme entscheiden zu können. Ein größerer Entscheidungsspielraum der Geschäftsführung im Bereich der Förderabwicklung bedeutet zugleich eine Ein-

schränkung des Entscheidungsspielraums des Stiftungsrates, da dieser nicht länger über jedes zu fördernde Projekt im Zuge der Haushaltsplanung beraten und entscheiden würde.

Der Abwägungs- und Entscheidungsprozess ist aufgrund der Komplexität und der Auswirkungen auf die Arbeit des Stiftungsrates noch nicht abgeschlossen.

6. Zur Empfehlung, dass die Stiftung durch eine verstärkte Anwendung der Festbetragsfinanzierung den Verwaltungsaufwand reduziert und Rahmenbedingungen schafft bzw. erhält, die eine Beschleunigung der Förderverfahren ermöglichen (Abschnitt II Ziffer 1 des Beschlusses)

Die Stiftung nutzt die Möglichkeit der Festbetragsfinanzierung im Rahmen ihrer Fördertätigkeit und prüft, bei welchen weiteren Projektförderungen dies möglich ist und sich als zweckmäßig erweist. Im Interesse der Vereinfachung des Verwaltungsaufwands werden dort, wo es die LHO zulässt und es vom Förderzweck her vertretbar ist, in künftigen Verfahren verstärkt Pauschalen zur Anwendung kommen.